

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr –**  
**Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An den  
Präsidenten des Landtages  
von Niederösterreich

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**

Eing.: 02.07.2009

zu Ltg.-**28/V-6/4-2008**

— Ausschuss

RU1-BO-6/038-2008

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
LAD1-VD-18201/510-2008	Mag. Stellner-Bichler	14597		30. Juni 2009
Ltg. 80/B-23-2008				

Betrifft

Resolutionsantrag betreffend Bauordnung als Hindernis für Klimaschutz-Maßnahmen, wie z.B. Wärmedämmungsmaßnahmen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 18. Juni 2008, zu Ltg.-28/V-6/4-2008, hat die NÖ Landesregierung geprüft, inwiefern die NÖ Bauordnung 1996 im Hinblick auf geeignete Klimaschutz-Maßnahmen, insbesondere Wärmedämmungsmaßnahmen geändert werden kann.

Diese Prüfung hat folgendes Ergebnis erbracht:

Im Rahmen der Resolution wurde von den Abgeordneten Mag. Fasan, Schuster, Jahrmann, Dr. Petrovic und Hauser angemerkt, dass die geltende Gesetzeslage der NÖ Bauordnung in unterschiedlichen klimarelevanten Bereichen in vielen Fällen den heute als Stand der Technik angesehenen und vielfach praktizierten Maßnahmen, etwa bei der Wärmedämmung, entgegensteht. Es wurde daher angeregt, sinnvolle Wärmedämmungsmaßnahmen, die nachhaltig zur Reduktion von Emissionen durch Heizungen führen und somit eine wichtige Maßnahme für den Klimaschutz darstellen, nicht zu unterbinden.

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bzw. der Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ in das NÖ Landesrecht wurden – nicht zuletzt auch aufgrund der Vorgaben des NÖ Klimaprogramms 2004–2008 – seitens der damit befassten Fachabteilungen Überlegungen nicht nur im Hinblick auf die Errichtung von Neubauten, sondern auch im Zusammenhang mit der „Sanierung“, d.h. der nachträglichen Verbesserung, bestehender Gebäude angestellt. Eine wesentliche Einschränkung wurde dabei in der Regelung des § 52 Abs. 4 NÖ Bauordnung 1996 erachtet, zumal hier beim nachträglichen Anbringen von Wärmeschutzverkleidungen an älteren Gebäuden die Unterschreitung eines gesetzlichen Bauwichts bzw. die Überschreitung der Straßenfluchtlinie (und damit Grundgrenze) lediglich um 10 cm gestattet war. Mit der Ausdehnung auf nunmehr 20 cm wurde auch legislatisch die Möglichkeit geschaffen, den heutigen klimapolitischen Zielsetzungen im verstärkten Maße nachzukommen.

Es ist daher festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bzw. der Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ im Rahmen der 9. Novelle zur NÖ Bauordnung 1996, welche am 2. Oktober 2008 im Landtag beschlossen wurde, der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 18. Juni 2008, Ltg.-28/V-6/4-2008, bezüglich der Zulässigkeit weitergehender Wärmedämmungsmaßnahmen in der NÖ Bauordnung 1996 Rechnung getragen wird.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Landesrätin

Barbara Rosenkranz

elektronisch unterfertigt